

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der wisotel GmbH, Güglingstraße 66,  
73529 Schwäbisch Gmünd

### § 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

(1) Die wisotel GmbH Gesellschaft für Telekommunikationslösungen („folgend wisotel“), Güglingstraße 66, 73529 Schwäbisch Gmünd, Sitz der Gesellschaft: Schwäbisch Gmünd, Registergericht: Amtsgericht Ulm, HRB 740356, erbringt ihre angebotenen Leistungen ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den Besonderen Geschäftsbedingungen jeweils bezeichnet als „AGB“) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Besonderen Geschäftsbedingungen sowie - soweit anwendbar - den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auch wenn in den folgenden AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen wird und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

(2) Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in diesem Bereich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Soweit die Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen AGB enthalten, haben die Besonderen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.

(4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

(5) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. TNV, TKÜV, TransparenzVO usw.) und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkasso-Verträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von wisotel zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt wisotel wegen der Änderungen aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl der wisotel vor.

### § 2 Vertragsschluss /Leistungsumfang

(1) Alle Angebote der wisotel sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zur verbindlichen Vertragsannahme durch wisotel freibleibend.

(2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der wisotel zwischen wisotel und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Auftragsformulars (Angebot) und der anschließenden Annahme durch wisotel (Auftragsbestätigung), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen, Preislisten sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Besonderen Geschäftsbedingungen. wisotel ist zur Verweigerung der Annahme des Auftrags ohne Nennung von

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 2 Vertragsschluss /Leistungsumfang

Gründen berechtigt.

(3) Soweit wisotel entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

(4) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der Abschluss eines Grundstücksnutzungsvertrages zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem dinglichen Berechtigten und der wisotel. Die wisotel ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Gewerbekunde auf Verlangen der wisotel nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. des dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrages vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücksnutzungsvertrag mit der wisotel kündigt oder widerruft.

(5) Gerät die wisotel in Leistungsverzug, ist der Gewerbekunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(6) Die Leistungsverpflichtung der wisotel gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Belieferung mit Vorleistungen, soweit die wisotel mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der wisotel beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

(7) wisotel ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit wisotel sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

### § 3 Hausanschluss

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das von wisotel genutzte Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt. Dieser verbindet die Hausinstallation mit dem Breitbandnetz von wisotel (Schnittstelle zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von wisotel). Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von wisotel oder durch deren Beauftragte bestimmt.

(2) wisotel installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen so genannten Hausübergabepunkt als Abschluss ihres Breitbandverteilnetzes (öffentliches Telekommunikationsnetz) auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will, falls das Grundstück nicht im Versorgungsbereich eines anderen Hausübergabepunktes liegt. wisotel bestimmt die technisch

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 3 Hausanschluss

geeignete Stelle auf dem Grundstück/innerhalb des Wohngebäudes, an der der Hausanschluss/Hausübergabepunkt installiert wird.

(3) wisotel überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteilanlage angemessen auszugleichen sind, und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von wisotel in Anspruch nehmen.

(4) Hausanschlüsse werden ausschließlich durch wisotel oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Hausanschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) wisotel ist berechtigt, von Hausanschlussnehmern die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von wisotel. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Hausanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

(6) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation/Innenhausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem Hausanschluss/ Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose ist der Hausanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.

(7) wisotel ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und abschließend zu prüfen.

(8) Es können Teile von Kundenanlagen, die nicht im Eigentum von wisotel stehen, durch wisotel unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen.

(9) Der Kunde informiert wisotel direkt oder über Vermittlung eines Installateurs über die Fertigstellung der Kundenanlage und beauftragt die Inbetriebnahme. Dazu ist das Auftragsformular von wisotel zu verwenden. wisotel ist berechtigt, die Kundenanlage auf Geeignetheit und Einhaltung technischer Vorschriften zu überprüfen.

(10) Die Anbindung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch wisotel nur, wenn diese sich in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befindet. Werden bei der Prüfung lediglich kleinere, die Sicherheit der Kundenanlagen nicht beeinträchtigende Mängel festgestellt, kann die Anbindung mit der Auflage erfolgen, die Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen und dies wisotel nachzuweisen. Gerät der Kunde mit dieser Pflicht in Verzug, ist wisotel berechtigt, Dienste bis zum Nachweis einzustellen, dass die Auflage erfüllt wurde.

(11) Das Funktionieren des Hausverteilernetzes ist Voraussetzung für das Dienstangebot. wisotel behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

(12) Die Signalspannung wird nur für eigene Zwecke des Kunden mit dem notwendigen Signalpegel für eine Anschlussdose zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 4 Änderungen der Preise und Vertragsbedingungen

1) Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser AGB und den Besonderen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. TKG, hierzu ergangene Rechtsverordnungen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist wisotel berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.

(2) wisotel behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die wisotel nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

(3) Ferner ist wisotel berechtigt, ihre Preise gem. Preisliste zu erhöhen bzw. zu verringern, sofern sich nach Abschluss des Vertrages die Kosten für von wisotel bezogene Vorleistungen ändern. Ferner ist wisotel zu Preisänderungen berechtigt bzw. verpflichtet, sofern dies durch eine Veränderung der Umsatzsteuer veranlasst ist.

(4) Änderungen der Preisliste oder dieser AGB und der Besonderen Bedingungen werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss.

(5) Ändert wisotel die Preise oder diese AGB oder Besonderen Bedingungen, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. wisotel soll eine Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt. Macht der Kunde von seinem Recht zur Kündigung des Vertrages keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von wisotel in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(6) Darüber hinaus werden sich die Parteien einvernehmlich über Änderungen und Anpassungen der Preisliste verständigen, sofern dies im Einzelfall notwendig sein sollte.

### § 5 Hardware – Überlassung und Eigentum

1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von wisotel angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp/Produkt vom Kunden bei wisotel oder im Handel käuflich zu erwerben ist.

(2) Sofern wisotel dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch wisotel gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei wisotel. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde die wisotel unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die wisotel durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

(3) Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern, oder falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 5 Hardware – Überlassung und Eigentum

(4) Von wisotel überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum der wisotel. wisotel bzw. ihre Vorlieferanten bleiben zudem Eigentümer aller wisotel-Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke, Medienwandler und Multiplexer, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird. wisotel installiert diese so, dass sie bestimmungsgemäß wieder vom Grundstück/Haus entfernbar sind.

(5) wisotel behält sich vor, die Software/Firmware der Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür wisotel entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann wisotel die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, wisotel über sämtliche Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte an der Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann wisotel den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

### § 6 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

(1) Der Kunde hat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf freie Routerwahl und die unaufgeforderte kostenlose Zusendung der Zugangsdaten. Dieser Auflage kommt wisotel nach, der Kunde erhält per Brief die entsprechenden Zugangsdaten. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss angeben, dass er einen eigenen Router einsetzen möchte. Der Router muss die grundlegenden Anforderungen gem. § 4 FuAG erfüllen. Bei kundeneigenem Router übernimmt wisotel jedoch keinen Support dieser Hardware.

(2) Für die Kompatibilität, die einwandfreie Funktion und Sicherheit des Routers ist der Kunde zuständig. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sein kundeneigener Router so konfiguriert ist, dass die Notrufnummer (110, 112) gegeben ist. Ist eine einwandfreie Funktion nicht möglich, hat der Kunde jedoch die Möglichkeit, nachträglich einen wisotel-Router zu kaufen. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der kundeneigene Router die aktuellen Sicherheitsbestimmungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfüllt; insbesondere hat der Kunde sein Endgerät stets mit dem aktuellen Software-Stand zu betreiben und die hierfür erforderlichen Updates vorzunehmen.

(3) Im Übrigen übernimmt wisotel keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

### § 7 Leistungstermine / Fristen / Höhere Gewalt

(1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn wisotel diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch wisotel geschaffen hat, so dass wisotel den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 7 Leistungstermine / Fristen / Höhere Gewalt

erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sog. „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

(2) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs der wisotel liegende und von wisotel nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“), die die Leistung der wisotel unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbinden wisotel für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbes. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs carriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der wisotel oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von wisotel autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP`s) eintreten. Sie berechtigen wisotel, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 10 Tage, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen; eventuell im Voraus für die Periode der Beeinträchtigung entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

### § 8 Zahlungsbedingungen/ Zahlungsverzug/ Sperre

(1) Die jeweils gültigen Preise und Tarife für die Dienste und sonstigen Leistungen ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Preisliste unter Beachtung der vertragsgegenständlichen Änderungsrechte.

(2) wisotel stellt dem Kunden die im Vertrag vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Vergütungen, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden.

(3) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von wisotel in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat per Email an übermittelt. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnisses führen.

(4) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht, diese Übersicht enthält auch die pauschal mit einer TK-Flatrate abgegoltenen Verbindungen. In der Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung

(5) wisotel ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses tagesgenau berechnet. Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von wisotel nach seiner Wahl in Papierform oder in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(7) Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug zu zahlen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 8 Zahlungsbedingungen/ Zahlungsverzug/ Sperre

(8) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde der wisotel ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von wisotel im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt wisotel dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. wisotel ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

(9) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der wisotel umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann wisotel bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.

(10) Andere Zahlungsweisen sind kostenpflichtig und schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Kunde der wisotel kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von wisotel festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der wisotel gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschrifteinzugstermin erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von wisotel an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird.

(11) Bei Zahlungsverzug wird wisotel, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung betragen die Mahnkosten ab der zweiten Mahnung umsatzsteuerfrei € 140,-. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, die pauschal berechneten Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Bei erforderlichen Rücklastschriften werden die bei den jeweiligen Geldinstituten anfallenden Kosten weiterberechnet.

(12) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist wisotel berechtigt, den Zugang des Kunden zu Telekommunikationsdiensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG zu sperren. Ebenfalls ist wisotel berechtigt, bei Zahlungsverzug sämtliche Internet- und Rundfunkdienstleistungen zu sperren. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Soweit ein monatlicher Grundpreis vereinbart ist, bleibt der Kunde auch während einer Sperre zu dessen Zahlung verpflichtet. Die Sperre eines Anschlusses wird gemäß der gültigen Preisliste berechnet, falls der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

(13) wisotel ist berechtigt, für noch ausstehende Leistungen, Vorauszahlungen oder, wenn der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage ist, Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wird der Kunde ausdrücklich und in verständlicher Form über Beginn, Höhe und Gründe sowie über die Voraussetzungen für den Wegfall der Vorauszahlungen unterrichtet. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann wisotel den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt wisotel ausdrücklich vorbehalten.

(14) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppel-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 8 Zahlungsbedingungen/ Zahlungsverzug/ Sperre

zahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben oder auf den ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden hin auf sein Konto gutgeschrieben.

(15) Gegen Ansprüche der wisotel kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(16) Beanstandungen bzw. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei wisotel zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als genehmigt. wisotel wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

### § 9 Auskunfteien

Zweck der Nutzung einer Auskunftei durch wisotel ist, wisotel vor Forderungsausfällen zu schützen, die bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen an zahlungsunwillige oder zahlungsunfähige Kunden entstehen können. Hierzu meldet wisotel Daten über seine Kunden an die Auskunftei, wenn diese Kunden Vergütungen über die erbrachten Leistungen schuldig bleiben. wisotel ist berechtigt, Name, Anschrift und das Geburtsdatum des Kunden zum Zweck der Bonitätsprüfung an den TKP zu übermitteln und von dort, soweit vorhanden, zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen. wisotel ist darüber hinaus berechtigt, Meldungen über unbestritten schuldig gebliebene Vergütungen nach Höhe und Entstehungsdatum sowie den Stand des Beitreibungsverfahrens für erbrachte Vertragsleistungen an die Auskunftei nach Abwägung der betroffenen Interessen im Einzelfall zu übermitteln. Die Auskunftei wird von der Creditreform Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart, betrieben. Bei der Creditreform Stuttgart kann, ausschließlich auf schriftlichem Weg, Auskunft darüber eingeholt werden, ob Daten zur Person des Anfragenden gespeichert sind.

### § 10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat wisotel unverzüglich jede Änderung seines Namens und seines Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, wisotel den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, wisotel-Dienste bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- b) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- c) anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz, der Datenschutzgrundverordnung, dem Telemediengesetz und dem Telekommunikationsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

d) wisotel erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;

e) den Anweisungen des von wisotel befugten Personals zur Entstörung Folge zu leisten. Insbesondere ist der Router auf Anweisung auf Werkseinstellung zurückzusetzen. Nur so kann ein Konfigurationsfehler ausgeschlossen werden.

f) nach Abgabe einer Störungsmeldung der wisotel durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag.

(3) Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilstrecknetz bis zum Übergabepunkt selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverteilanlage an den Übergabepunkt.

(4) Der Kunde hat wisotel gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverteilanlage sein Recht zu verwirklichen, den Anschluss eines anderen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

(5) Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch wisotel erforderlich sind.

(6) Sollte wisotel dem Kunden technischen Einrichtungen miet- oder leihweise überlassen, so sind diese vom Kunden zum Schutz vor Überspannungsschäden bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. wisotel empfiehlt hier den Abschluss einer Versicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die defekte Endeinrichtung verbleibt beim Kunden. Die Kosten für den Austausch (Anfahrt, Lohn und Material) werden dem Kunden von wisotel in Rechnung gestellt.

(7) Im Falle des Missbrauchs in Form nicht vertragsgemäßer Nutzung des beauftragten Produktes ist wisotel berechtigt, den ihr entgangenen Umsatz (Differenz) zu einem gleichwertigen Produkt vom Zeitpunkt der Beauftragung des Produktes bis zum Bekanntwerden der rechtswidrigen Benutzung nachzufordern, es sei denn, dass der Kunde nicht schuldhaft gehandelt hat. Gleichwertige Produkte sind Produkte der wisotel, die die entsprechende Bandbreite des Produktes erzielen.

### § 11 Nutzungen durch Dritte

(1) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der wisotel-Dienste durch Dritte außerhalb einer sozialadäquaten Nutzung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch wisotel gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

(2) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Vergütungen für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 12 Entstörung/ Gewährleistung

(1) wisotel wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen unverzüglich nachgehen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung schnellstmöglich beseitigen.

(2) wisotel unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zeiten erreicht werden kann.

(3) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der wisotel liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die wisotel-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann, oder die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Beim Erwerb von Hardware gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

### § 13 Unterbrechung von Diensten

(1) wisotel ist berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der wisotel voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen werden.

(3) wisotel ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

(4) Im Falle einer Unterbrechung aus den vorgenannten Gründen ist der Kunde nicht zur Entgeltminderung bzw. zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

### § 14 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) wisotel haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat wisotel Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 14 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet wisotel nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (im Weiteren: Kardinalpflichten).

(3) Die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffenheitsvereinbarung sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie des Produkthaftungsgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die bei Endnutzern eintreten, ist nach Maßgabe des 44 a TKG beschränkt. Danach haftet wisotel insoweit auf höchstens € 12.500,00 je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern ist die Schadensersatzpflicht der wisotel unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens € 10 Mio. begrenzt. Übersteigen hierbei die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

(5) wisotel haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Kriegsgefahren, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie unvorhersehbare Unterbrechungen der Stromversorgung) sowie sonstige Ereignisse, die von wisotel nicht zu vertreten sind.

(6) wisotel haftet nicht für die über ihre Dienste abrufbaren und übermittelten Informationen Dritter und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(7) In Bezug auf die von wisotel entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(8) Für den Verlust oder die Veränderung von gespeicherten Daten haftet wisotel nicht, wenn der Kunde seine Pflicht, die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern, schuldhaft verletzt hat. Dieses gilt ausdrücklich auch, sofern die Daten in den Rechenzentren der wisotel gespeichert sind.

(9) wisotel haftet nicht für Schäden aufgrund von Umgehung eines Passwortschutzes, Umgehung von Firewall-Systemen oder anderer Schutzvorrichtungen durch Hacking, IP-Spoofing, DNS-Spoofing, Webspoofing, Datenausspähung, Datenveränderung oder Computersabotage durch Dritte.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(11) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die wisotel oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der wisotel-Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 15 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag kann von beiden Seiten in Textform mit der im zugrundeliegenden Auftragsformular genannten Frist, ggf., jedoch erst nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der Nutzungsmöglichkeit der Dienste.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Vergütungen oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Vergütungen für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von € 75,00), in Verzug kommt,
- b) der Kunde zahlungsunfähig ist,
- c) der Kunde in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- d) eine erforderliche Grundstückseigentümergeklärung zurückgezogen wird,
- e) wisotel ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens vierzehn (14) Tage anhält und wisotel die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht haben,
- h) der Kunde die vertraglich vereinbarten Dienste, missbräuchlich im Sinne der in den Besonderen Geschäftsbedingungen diesbezüglich niedergelegten Regelungen nutzt.

(3) Verstößt der Kunde gegen die in § 9 Abs. (2) a), b), c) und f) sowie § 9 Abs. 7 dieser AGB genannten Pflichten, ist wisotel nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

### § 16 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Backnang der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) wisotel ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit wisotel verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

(4) Abweichungen von diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wisotel sie schriftlich bestätigt.

(5) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der wisotel, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Besonderen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 17 Schlichtungsverfahren gemäß § 47a TKG

(1) wisotel weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der Informationsverpflichtungen nach § 43a TKG, der angemessenen Berücksichtigung behinderter Menschen nach § 45 TKG sowie der weiteren Verpflichtungen der wisotel nach §§ 45a bis 46 Abs. 2 und 84 TKG zwischen ihm und wisotel zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.